

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Steffen Kotré,  
Tino Chrupalla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/26469 –**

### **Die Situation rund um die ausgeschriebenen Lieferungen von Atemschutzmasken**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im März 2020 schrieb das Bundesministerium für Gesundheit die Lieferung von Atemschutzmasken aus (dazu Video <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/videos/masken-debakel-video-100.html>, Minute 1:35). Laut der ARD-Sendung „Plusminus“ vom 16. September 2020 (dazu Video <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/video/s/masken-debakel-video-100.html>) erteilte das Bundesministerium infolgedessen über 700 Bewerbern einen Zuschlag, die daraufhin Atemschutzmasken in Millionenstückzahl bestellten. Wie im Bericht ausgeführt, wurden entsprechend der Verträge FFP2- und OP-Masken geordert. Zugleich wird jedoch berichtet, dass der Bund die beschafften Millionen Masken nur zu geringen Teilen abgenommen hat (dazu o. g. Video, ab Minute 0:41). Hinsichtlich Millionen Atemschutzmasken erfolgte keine Abnahme, die Vertragspartner selbst sprechen davon, dass sie „auf der Ware sitzen blieben“ (dazu o. g. Video, Minute 1:19 und ab Minute 2:10). Laut dem Plusminus-Bericht fehlen weitere Abnahmezusagen bzw. Abnahmetermine durch die Bundesregierung (dazu o. g. Video, Minute 2:45). Auch die Bezahlung der Masken stehe aus (dazu o. g. Video, Minute 3:06). Mehrere Gerichtsverfahren wurden infolge dessen bereits angestrengt (dazu o. g. Video, ab Minute 3:51).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit Beginn der Corona-Pandemie zeichnete sich ein hoher Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung (PSA), insbesondere Atemschutzmasken der Wirkungskategorien FFP2/KN95/FFP3 sowie medizinischen Masken (OP-Schutzmasken/Mund-Nasen-Schutz/3ply-Schutzmasken) ab. Die Marktlage spitzte sich innerhalb von wenigen Tagen dramatisch zu, weil viele Staaten weltweit gleichzeitig auf einen begrenzten asiatischen Markt (rund 90 Prozent der Produktionskapazität in China) zugegriffen haben. Dies hat nicht nur die Preise drastisch steigen lassen, sondern auch Einfluss auf die am Markt vorhandenen Produktqualitäten gehabt.

Die Bundesregierung hat frühzeitig und erfolgreich Maßnahmen ergriffen, um die Verantwortlichen in den Ländern und im Gesundheitswesen bei ihrer Aufgabe der dauerhaften Versorgung mit Schutzausrüstung zu unterstützen. Eine dieser Maßnahmen war ein Open-House-Verfahren, bei dem jedes Unternehmen, das die vorgegebenen Vertragsbedingungen akzeptierte, einen Anspruch auf Vertragsschluss hatte.

Das Open-House-Verfahren ist streng formalisiert. Es zielt darauf, zu standardisierten Bedingungen (Leistungsbeschreibung) viele Marktakteure zur Abgabe eines Vertragsangebotes zu motivieren, dessen Annahme für den Bund verpflichtend war.

Die Leistungsbeschreibung, die die Bundesregierung vorgegeben hat, zeigt die beiden Zielsetzungen:

1. Zum Schutz des Trägers vor gesundheitlichen Gefahren waren strenge Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Diese Anforderungen ergaben sich ausweislich der Leistungsbeschreibung für FFP2-Masken aus dem ausdrücklich genannten Standard EN 149 nach der Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III, für KN95-Masken aus der gleichwertigen chinesischen Norm GB 2626. Im Rahmen des Open-House-Verfahrens haben vielfach solche Lieferanten, die keine Erfahrung im Bereich der Medizingüterbeschaffung hatten bzw. über keine etablierten Lieferkanäle für Qualitätsware verfügten, Angebote abgegeben. Dem Bund stand im Open-House-Verfahren kein Auswahlrecht zu. Im Open-House-Verfahren wurde daher ein effizientes Qualitätssicherungsverfahren etabliert.
2. Mit Blick auf die akute Mangelsituation war die hoheitliche Beschaffung schnellstmöglich zu realisieren. Dies wurde durch transparente und für jeden Lieferanten ersichtliche maximale Fristen der rechtlich und tatsächlich korrekten Vertragserfüllung (Fixgeschäft, 30. April 2020) sichergestellt. Ein Recht des Lieferanten zur späteren Nacherfüllung sieht das Zivilrecht in diesen Fällen gerade nicht vor.

Das Open-House-Verfahren hat entscheidend zur Verbesserung der Versorgungslage mit PSA in der Bundesrepublik Deutschland beigetragen.

1. Wie viele Verträge über die Lieferung von Atemschutzmasken genau schloss das Bundesgesundheitsministerium ab?

Im Rahmen des Open-House-Verfahrens wurden 738 Zuschlüsse erteilt.

2. Über die Lieferung wie vieler Masken insgesamt wurden seinerzeit Verträge geschlossen?

Im Rahmen des Open-House-Verfahrens wurden Verträge über insgesamt 2,05 Milliarden Masken geschlossen. Tatsächlich geliefert wurden ca. 277 Millionen partikelfiltrierende Halbmasken sowie ca. 73 Millionen OP-Masken.

3. Ist Gegenstand jedes Vertrags die Lieferung einer ganz konkreten Anzahl von Atemschutzmasken?

Es wurden jeweils Verträge mit konkreten Mengenangaben geschlossen.

4. Wie hoch war der von der Bundesregierung in den Verträgen garantierte Preis pro FFP2- bzw. OP-Maske?

In den Verträgen wurden Stückpreise von 4,50 Euro netto je FFP2 sowie 0,60 Euro netto je OP-Maske vertraglich vereinbart.

5. Wie hoch sind die Verbindlichkeiten des Bundes, die durch das Eingehen der o. g. Lieferverträge entstanden sind?

Die Masken haben ein vertraglich vereinbartes Gesamtvolumen in Höhe von 1,533 Mrd. Euro.

6. Sind die Verträge derart konzipiert, dass seitens des Bundes eine Abnahmeverpflichtung hinsichtlich der jeweils durch den Vertragspartner gelieferten Masken besteht?

Wenn nein, wie ist die Abnahmeverpflichtung des Bundes ausgestaltet?

Eine Abnahmeverpflichtung entsteht nur für mangelfreie Schutzausrüstung.

7. Wie viele Atemschutzmasken aus diesen Verträgen wurden den Vertragspartnern bislang abgenommen?

Bislang wurden vom Bundesministerium für Gesundheit 257 Millionen Masken abgenommen.

8. Zur Abnahme wie vieler Atemschutzmasken ist der Bund noch verpflichtet, und wie viele Verträge betrifft diese noch ausstehende Abnahme?

Der Bund hat aktuell keine offenen Verpflichtungen.

9. Weshalb erfolgte bislang seitens des Bundes noch keine Abnahme dieser Masken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie hoch sind die Zahlungen, die für die bereits abgenommenen Masken seitens des Bundes bislang entrichtet wurden?

Der Bund hat für Masken im Rahmen des Open-House-Verfahrens bisher 1,06 Mrd. Euro gezahlt.

11. Wie hoch ist die Summe der noch ausstehenden Zahlungen
  - a) für bereits abgenommene Masken und
  - b) für die noch abzunehmenden Masken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

12. Wie hoch ist die Summe des Verzögerungsschadens, den die Bundesregierung aufgrund der nicht rechtzeitigen Abnahme der Masken ggf. entrichten muss (Schätzung genügt)?

Bislang wurden ca. 8 Mio. Euro an Verzugszinsen gezahlt. Weitere Zahlungen lassen sich gegenwärtig nicht benennen.

13. Wie viele Gerichtsverfahren sind derzeit anhängig, in denen die Vertragspartner mit dem Bundesgesundheitsministerium um die Abnahme bzw. die Zahlung der Masken streiten?

Aktuell sind 65 Klagen beim Landgericht Bonn rechtshängig.

14. Auf welche Summe insgesamt belaufen sich die Kosten dieser gerichtlichen Auseinandersetzungen für den Bund (Schätzung genügt)?

Der Streitwert der Klagen beläuft sich derzeit ca. 180 Mio. Euro.

15. Wie ist der derzeitige Stand der Gerichtsverhandlungen?

- a) Sind Urteile zulasten des Bundesgesundheitsministeriums ergangen, durch die dieses zur Abnahme bzw. Zahlung von Masken verpflichtet wurde, und wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der danach abzunehmenden Masken, bzw. wie hoch ist die Gesamtsumme der zu entrichtenden Zahlungen?
- b) Wurden vor Gericht Vergleiche verhandelt bzw. stehen solche kurz vor dem Abschluss, durch die das Bundesgesundheitsministerium zur Abnahme bzw. Zahlung von Masken verpflichtet ist, und wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der danach abzunehmenden Masken, bzw. wie hoch ist die Gesamtsumme der zu entrichtenden Zahlungen?

Bislang sind im Rahmen des Open-House-Verfahrens noch keine gerichtlichen Entscheidungen getroffen worden. Zu laufenden gerichtlichen Verfahren nimmt das Bundesministerium für Gesundheit keine Stellung.

16. Trifft es zu, dass das Bundesgesundheitsministerium durch den Abschluss der Verträge über die Atemschutzmasken höhere Verbindlichkeiten eingegangen ist als Geld im Etat für Masken vorgesehen ist (dazu Video <https://www.daserste.de/information/wirtschaft-boerse/plusminus/videos/masken-debakel-video-100.html>, Minute 0:31)?

Wenn ja, wie werden diese Verbindlichkeiten dann beglichen?

Die Aussage trifft nicht zu. Im Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 ist der Ansatz beim Haushaltstitel „Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus“ (Kapitel 1503, Titel 684 03) auf 9,1 Mrd. Euro festgesetzt worden. Darin sind die Ausgaben für die Beschaffung von Schutzkleidung enthalten.

Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25946 verwiesen.

17. Was geschah bislang mit den vom Bund bereits abgenommenen Atemschutzmasken?

Die bereits abgenommenen Atemschutzmasken wurden zum Teil an Länder, Kassenärztliche Vereinigungen und Bundesbehörden sowie zum Beispiel an Pflegeeinrichtungen geliefert.

18. Welche Verwendung plant der Bund mit Blick auf die Masken, bezüglich derer noch eine Abnahmeverpflichtung besteht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

19. Gelangen bzw. gelangten diese Atemschutzmasken auch in den Handel, und wenn ja, in welcher Weise?

Wenn ja, stellt der Bund dann in den Verträgen sicher, dass seine abnehmenden Vertragspartner die Masken, die der Bund selbst mit Steuergeld der Bürger zuvor erwarb, auch nur mit einer zwar kostendeckenden, aber geringen Gewinnspanne veräußern und dass der Bürger die Masken letztlich zu einem angemessenen, nicht überteuerten Preis erwerben kann?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Rahmen der COVID-19-Pandemie Atemschutzmasken insbesondere für die Verwendung durch den deutschen Gesundheitssektor und die Bundesbehörden – nicht jedoch für Verkaufszwecke oder den Handel – beschafft.





